

Der Neue Tag 22.8.09

Praktikum muss Ausbildung dienen

Kiel/Berlin. (dpa/trm) Bei einem Praktikum steht der Ausbildungszweck im Vordergrund. Überwiegt die reine Arbeitsleistung, ist der Betreffende kein Praktikant, sondern normaler Arbeitnehmer - er muss dann auch als solcher vergütet werden. Ein kleines „Praktikantengehalt“ gilt dann als sittenwidrig, urteilte das Arbeitsgericht Kiel. Darauf weisen die Arbeitsrechtsanwälte des Deutschen Anwaltvereins in Berlin hin.

In dem Fall schloss ein Mann nach einer berufsvorbereitenden Maßnahme in einem Altenheim mit dem Betreiber eine als „Praktikantenvertrag“ bezeichnete Vereinbarung. Die Laufzeit betrug ein knappes Jahr, die wöchentliche Arbeitszeit 38,5 Stunden, die monatliche Vergütung 200 Euro. Ergänzend unterschrieben beide eine Stellenbeschreibung für Wohnbetreuer. Der Arbeitgeber stellte für die Zeit nach dem Praktikum eine 18-monatige Ausbildung zum Altenpflegehelfer in Aussicht, hielt sich dann aber nicht daran.

Der Mann klagte auf die übliche Vergütung eines Wohnbereichshelfers rückwirkend für die Dauer seines Praktikums - insgesamt rund 10.300 Euro. Die Richter gaben ihm Recht: Sie betrachteten das Vertragsverhältnis als Arbeitsverhältnis.

auch erschienen in:

Die Glocke 20.8.09

Nordwest-Zeitung, Ruhr Nachrichten,

Wilhelmshavener Zeitung 22.8.09

ddp 25.8.09

(Feature) Unfallopfer verzichten oft unwissentlich auf Ansprüche -- Von ddp.djn-Korrespondent Norbert Michulsky--

Berlin (ddp.djn). Durch Verkehrsunfälle gibt es jährlich rund 3,5 Millionen Haftungsfälle. Davon werden etwa 90 Prozent im direkten Kontakt zwischen dem Versicherer des Schädigers und dem Unfallopfer reguliert. Das mag einfach erscheinen, birgt aber durchaus Probleme.

Indem sie auf einen Verkehrsrechtswahl verzichten, lassen viele Geschädigte unwissentlich Forderungen unter den Tisch fallen, auf die sie einen Anspruch haben. Im Klartext: Sie verlieren gutes Geld. Diese Feststellung des Deutschen Anwaltvereins (DAV) klingt zwar wie eine Werbung für das eigene Gewerbe, doch "wohl kaum ein Laie dürfte sich in den Tiefen des Schadenersatzes wirklich auskennen", mutmaßt auch Markus Schäpe vom ADAC, und der Jurist nennt Beispiele:

"Geradezu regelmäßig werden von den Versicherungen unberechtigt Stundenverrechnungssätze für die Reparaturkosten auf die Tarife von nicht typengebundenen Werkstätten gekürzt." Bei älteren Fahrzeugen werde häufig die Mehrwertsteuer unberechtigt abgezogen.

Eine andere Masche: "Dem Geschädigten wird ein höherer Restwert genannt, der aber tatsächlich, etwa bei einem Schrotthändler, nicht erzielt wird", ergänzt DAV-Sprecher Sven Walentowski die Reihe assekuranzlicher Verhaltensmuster. Entsprechend werde dem Geschädigten der vermeintliche Mehrerlös abgezogen, der Schadenersatz entsprechend gekürzt. "Das sind zwar immer nur 200, 300 Euro, aber für die Versicherungen ist das ein Milliardenenspiel", macht Walentowski die Rechnung auf.

Viele Geschädigte wüssten zudem nicht, dass ihnen beispielsweise auch Erstattungen für Haushaltsführungsschäden oder Ersatz von Schutzkleidung zustünden. "Da die Höhe des Schadens also nicht eindeutig feststeht, ist es folglich nur die zweitbeste Idee, denjenigen nach der Höhe des Schadens zu fragen, der für die Kosten aufkommen muss, also den gegnerischen Versicherer", gibt der DAV-Sprecher zu bedenken.

Den Weg zu einem Anwalt will der DAV nun leichter machen, zumindest technisch. Mittel zu diesem Zweck ist eine neue Internetplattform (schadenfix.de). Sie ermöglicht eine Schadensmeldung per Klick und Maus. Der Geschädigte füllt eine Online-Schadensmeldung aus und mailt sie dem Anwalt, den er sich zuvor in seiner Nähe ausgesucht hat. Entsprechende, auf Verkehrsrecht spezialisierte Juristen finden sich ebenfalls auf dem verbraucherportal. Nach Eingang der Meldung kontaktiert der Anwalt